



Per E-Mail innenausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4071

Marienburger Straße 15
50968 Köln

T +49 221 376 68-20
F +49 221 376 68-60
info@rohrleitungsbauverband.de
www.rohrleitungsbauverband.de

Präsident
Dr. Ralph Donath
Vizepräsidenten
Dipl.-Ing. Andreas Burger
Dipl.-Ing. Hartmut Wegener

Amtsgericht Köln VR 4110
Sparkasse KölnBonn
DE76 3705 0198 0004 5221 57
COLSDE33

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dipl.-Ing.
Dieter Hesselmann
T +49 221 376 68-49
hesselmann@rbv-koeln.de

28. November 2024

**Stellungnahme vom Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
und der Gemeindeordnung (Drucksache 20/2528)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu o. g. Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns. Als Interessenvertretung der Leitungsbauunternehmen in Norddeutschland vertreten wir eine mittelstandsgeprägte Unternehmerschaft im Leitungs- bzw. Kabelleitungsbau. Wir haben den Gesetzesentwurf an unsere Mitgliedsunternehmen zur Stellungnahme weitergereicht und die Rückmeldungen in unsere Stellungnahme eingearbeitet. Hierzu im Einzelnen:

1. Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die sich aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts ergebenden Folgen wurden ausdrücklich der Gesetzesbegründung nebst der in Bezug genommenen Anlagen in einem umfangreichen Dialogprozess mit den Beteiligten auch unter wissenschaftlicher Begleitung erörtert. Wir begrüßen jedwede Maßnahme, die es den Kommunen ermöglicht, ihre Aufgaben zur Unterhaltung, Erneuerung und Ausbau der Infrastruktur zu gewährleisten. Im Vordergrund steht hierfür für die Kommunen als auch für die ausführenden Unternehmen eine verlässliche Planbarkeit.

2. Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Umsetzung der Energiewende stellt auch für uns als Verband ein besonderes Betätigungsfeld dar. Trotzdem ist die beabsichtigte Änderung des § 101 a Gemeindeordnung aus unserer Sicht strikt abzulehnen. Zur Erreichung der Energiewende bedarf es keinesfalls der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Trassen- und Leitungsbau.

Bereits bei Einführung des § 101 a Gemeindeordnung im Jahre 2016 wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren seitens der beteiligten Wirtschaftsverbände auf die hieraus resultierenden Risiken und ordnungs- sowie marktpolitischen Auswirkungen dezidiert hingewiesen. Die nunmehr beabsichtigte Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommunen zur Ausführung von Leistungen im Trassen- und Leitungsbau ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. In der Gesetzesbegründung wird u. a. auf die Drucksache 18/3152 Bezug genommen, wonach die Subsidiaritätsklausel verfassungsrechtlich nicht zwingend sei, jedenfalls soweit nur bereichsspezifische Ausnahmen vorgenommen werden. Im Weiteren wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass es „wünschenswert“ sei, dass die Kommunen auch Leitungs- und Trassenarbeiten ausführen dürfen, die jedoch ansonsten von den am Markt tätigen Unternehmen ausgeführt werden. Ein derartig gravierender Eingriff in den Baupolmarkt lässt sich nach unserem Dafürhalten nicht mit der erfolgten Begründung rechtfertigen. Die Aufhebung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie die Aushebelung der Schrankentrias des § 101 Gemeindeordnung bedarf eines überragenden belastbaren Grundes, wie er möglicherweise bei der Einführung des § 101 a Gemeindeordnung gegeben war. Die nunmehr beabsichtigte Ausdehnung auf die klassischen Bauleistungen wird jedoch gerade nicht auf ein Marktversagen in der Bausparte begründet, sondern allein mit einem angeblichen „angespannten Marktumfeld“, ohne dass dies jedoch in irgendeiner Art und Weise spezifiziert wird. Wir können diese Einschätzung auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen nicht bestätigen. Insoweit wäre für uns von Interesse, in welchen Gemeinden Maßnahmen nicht bzw. nicht zum erforderlichen Zeitpunkt aufgrund der behaupteten angespannten Marktverhältnisse durchgeführt werden konnten. Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass durch die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich des Leitungs- und Trassenbaus die bereits angespannte Marktsituation im Baubereich deutlich verschärft werden würde, da hier die öffentliche Hand als Auftraggeber im Leitungsbau wegfallen könnte.

Das Werben um immer seltener werdende Fachkräfte wird im Übrigen die Situation der Bauunternehmen verschlimmern. Eine solche Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kommunen würde nicht nur zu Lasten der Unternehmen gehen, sondern vielmehr auch zu Lasten der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Von einer Stellungnahme zu dem Änderungsantrag (Drucksache 20/2599) sehen wir ab, da spezifische Belange der Leitungsbauunternehmen nicht berührt sind.

Gerne stehen wir für eine weitere Erörterung unserer Standpunkte im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dipl.-Ing. Dieter Hesselmann
Hauptgeschäftsführer Rohrleitungsbaueverband e.V. (rbv)